



Raiffeisenkasse Untervinschgau Genossenschaft

Geschäftsordnung zur Abwicklung der Wahlen

Themenbereich:	Corporate Governance
Geschäftsbereich:	Organisation
Zuständige Bereiche:	Direktion
Involvierte Stellen:	Risikomanagement
Beauftragter:	Verwaltungsrat
Kompetenzträger:	Vollversammlung
Autor:	Arbeitsgruppe Raiffeisenkasse¹
Datum Erstellung:	14.04.2020
Genehmigt am:	08.05.2020
Gültig ab:	08.05.2020

Änderungshistorie des Dokuments

Version	Datum	Name	Änderungsgrund
1.0	08.05.2020		Aktualisiert

¹ unter Verwendung der Vorlage des Raiffeisenverbandes Südtirol



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 - Recht auf Kandidatur.....	III
Artikel 2 - Einreichung der Kandidaturen.....	III
Artikel 3 - Veröffentlichung der Namen der Kandidaten.....	IV
Artikel 4 - Voraussetzungen für die Kandidatur zum Verwalter.....	IV
Artikel 5 - Wahlmodalitäten.....	IV
Artikel 6 - Auszählung.....	V
Artikel 7 - Bekanntgabe.....	V



Artikel 1 - Recht auf Kandidatur

Jedes Mitglied, welches im Besitz der nötigen Voraussetzungen ist, hat das Recht für das Amt des Verwaltungsrats oder Aufsichtsrats zu kandidieren.

Mindestens 60 Tage vor dem für die Wahl der gesamten Genossenschaftsorgane zuständigen Vollversammlung, hängt die Raiffeisenkasse am Hauptsitz sowie in den Niederlassungen gut sichtbar eine Mitteilung aus, welche die für die Kandidatur einzuhaltenden Modalitäten sowie die vom Verwaltungsrat festgelegten Anforderungsprofile, die für die Mitglieder des Verwaltungsrates zu beachten sind, enthält.

Artikel 2 - Einreichung der Kandidaturen

Jede mittels eigener von der Raiffeisenkasse vorgefertigter Formulare persönlich oder mittels Einschreiben mit Rückantwort eingereichte Kandidatur muss am Sitz der Raiffeisenkasse mindestens 30 Tage vor dem für die Wahl der Genossenschaftsorgane zuständigen Vollversammlung in erster Einberufung festgesetzten Tag eingegangen sein. Das Formular über die Kandidatur, welchem die darin genannten Dokumente beizulegen sind, muss unterzeichnet werden und hat unter anderem folgende Angaben des Kandidaten zu enthalten:

- a) kurzer Lebenslauf mit Angabe des Wohnsitzes, des Alters, des Geschlechts, der Branchenzugehörigkeit und Angaben zur angemessenen Erfahrung;
- b) die Erklärung sich in keiner Situation der Unwählbarkeit zu befinden sowie alle gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen für das angestrebte Amt zu besitzen;
- c) die Annahme des Amtes für den Fall der Wahl;
- d) die Verpflichtung, im Falle der Wahl die Pflichten des angestrebten Amtes mit der geforderten Sorgfalt und Professionalität und im Bewusstsein der damit zusammenhängenden Verantwortung zu erfüllen;
- e) die Verpflichtung der Kandidaten zum Verwaltungsrat, im Falle der Wahl, der von Art. 4 vorgesehenen Verpflichtung zur fortwährenden Aus- und Weiterbildung nachzukommen;
- f) die Mitteilung der Kandidaten zum Verwaltungsrat und Aufsichtsrat über in anderen Gesellschaften bekleidete Verwaltungs- und Kontrollämter.

Der Verwaltungsrat prüft die formelle Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Kandidaturen.

Die Namen der Kandidaten dienen dem Verwaltungsrat für die Erstellung einer Kandidatenliste, die den vom Verwaltungsrat im Sinne einer guten Corporate Governance erstellten Anforderungsprofilen entspricht. Die Kandidatenliste berücksichtigt dabei auch im Besonderen die Branchen, das Alter, das Geschlecht und einen vernünftigen Austausch der Personen im Verwaltungsrat.

Die vom Verwaltungsrat erstellte Kandidatenliste wird auf einem Stimmzettel abgedruckt. Die Zahl der Kandidaten auf dem Stimmzettel muss mindestens der Anzahl der zu Wählenden entsprechen.

Auf dem Stimmzettel ist eine Anzahl von leeren Zeilen vorzusehen, die der Anzahl der abzugebenden Stimmen entspricht. Am Fuß des Stimmzettels ist folgender Hinweis anzuführen: „Die Mitglieder können andere als die auf diesem Stimmzettel angegebenen Personen wählen, indem sie den Namen dieser Personen in die dafür vorgesehenen leeren Zeilen setzen.“

Die übrigen namhaft gemachten Kandidaten, die vom Verwaltungsrat bei der Erstellung der Kandidatenliste nicht berücksichtigt werden, werden der Vollversammlung anlässlich der Wahl in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.



Artikel 3 - Veröffentlichung der Namen der Kandidaten

Die Liste aller Kandidaten ist für die Mitglieder am Hauptsitz der Raiffeisenkasse und in den Niederlassungen bereit zu halten. An den genannten Orten sind kurze von den Kandidaten selbst erstellte Lebensläufe einsehbar.

Artikel 4 - Voraussetzungen für die Kandidatur zum Verwalter

Für das Amt als Mitglied des Verwaltungsrates können Mitglieder kandidieren, welche im Mitgliederbuch eingetragen sind und die vom Gesetz und vom Statut vorgeschriebenen Voraussetzungen der Professionalität, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit besitzen. Scheidende Verwaltungsratsmitglieder, welche in ihrer dreijährigen Amtszeit nicht 24 Bildungsstunden, mit einem jährlichen Minimum von 4 Stunden pro Jahr, erlangt haben, können nicht kandidieren. Für Verwaltungsratsmitglieder in ihrer ersten Amtszeit werden die nötigen Bildungsstunden auf 36 mit einem jährlichen Minimum von 6 Stunden erhöht.

Um den Austausch in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu begünstigen, stellt der Verwaltungsrat sicher, dass ein Kandidat auf dem Stimmzettel eine Anzahl von nicht mehr als fünf ununterbrochenen Amtsperioden aufweist.

Wenigstens ein Kandidat auf dem Stimmzettel sollte nach Möglichkeit dem anderen Geschlecht angehören.

Artikel 5 - Wahlmodalitäten

Wenn vom Statut vorgesehen legt die Vollversammlung vor Eröffnung der Wahl die Zahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder mittels Handaufheben fest.

Die Wahl des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates und des Schlichtungskollegiums erfolgt mittels Stimmzettel. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Vollversammlung jedoch mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Bestellung dieser Genossenschaftsorgane durch offene Wahl festlegen. In diesem Fall bringt der Vorsitzende die einzelnen, auch in der Vollversammlung aufgestellten Kandidaten, zur Wahl, beginnend mit den vom scheidenden Verwaltungsrat vorgeschlagenen Kandidaten.

Die Vollversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder durch Handaufheben beschließen, dass über die Bestellung von zu besetzenden Ämtern im Block durch Handaufheben abgestimmt wird, und zwar nach der auf dem Stimmzettel angegebenen Reihenfolge.

Erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, wird die Stimme durch Ankreuzen der Kandidaten oder durch Angabe der Namen der Kandidaten in den leeren Zeilen abgegeben. Bei Namensgleichheit von Kandidaten ist auch das Geburtsdatum anzugeben.

Jedes Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, die der Anzahl der zu Wählenden entspricht.

Stimmzettel, die mehr Vorzugsstimmen enthalten als zulässig sind, sind ungültig.

Ungültig sind auch Stimmen, die eine eindeutige und unmissverständliche Erkennung des geäußerten Willens des Wählenden nicht ermöglichen.

Zwei Verwaltungsratsmitglieder werden unter den Mitgliedern gewählt, die im Tätigkeitsgebiet der Raiffeisenkasse Naturns den Wohnsitz haben oder dort tätig sind, zwei unter jenen, die im Tätigkeitsgebiet der früheren Raiffeisenkasse Tschars den Wohnsitz haben oder dort tätig sind und eines unter den Mitgliedern, die im Tätigkeitsgebiet der früheren Raiffeisenkasse Schnals den Wohnsitz haben oder dort tätig sind.



Artikel 6 - Auszählung

Der Vorsitzende wacht über die Auszählung und legt einen geeigneten Ablauf fest.
Die Auszählung erfolgt durch die von der Vollversammlung ernannten Stimmzähler. Über Beanstandungen entscheidet der Vorsitzende.
Bei Wahl durch Handaufheben werden nur die Stimmen der Minderheit und jene der Enthaltungen gezählt. Die Differenz ergibt die Stimmen der Mehrheit.
Bei Wahl durch Stimmzettel werden die Stimmzettel gezählt und anschließend die einzelnen Stimmzettel ausgezählt.
Wird eine Person, welche nicht kandidiert hat, für ein oder mehrere Ämter gewählt, so hat sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Wahl der Raiffeisenkasse die Annahme des Amtes mitzuteilen; anderenfalls gilt der erste der nicht Gewählten als gewählt.

Artikel 7 - Bekanntgabe

Der Vorsitzende gibt die Ergebnisse der Wahl bekannt.
Es gelten jene Kandidaten als gewählt, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Genehmigt in der ordentlichen Vollversammlung vom: **08.05.2020**